

Präambel

Auf Grund des § 1 Abs. 3 und des § 10 des Bundesbaugesetzes (BBauG) i. d. F. vom 18.8.1976 (BGBl. I S. 2256, ber. S. 3617), zuletzt geändert durch GESETZ vom 06.07.79 (BGBl. I S. 949¹⁾ und der §§ 56 und 97 der Niedersächsischen Bauordnung vom 23.7.1973 (Nds. GVBl. S. 259), zuletzt geändert durch GESETZ vom 05.12.84 (Nds. GVBl. S. 281²⁾ i. V. m. § 1 der Niedersächsischen Verordnung zur Durchführung des Bundesbaugesetzes (DVBBAuG) vom 19.6.1978 (Nds. GVBl. S. 560), zuletzt geändert durch VERORDNUNG³⁾ vom 10.12.80 (Nds. GVBl. S. 490⁴⁾ und des § 40 der Niedersächsischen Gemeindeordnung i. d. F. vom 18.10.1977 (Nds. GVBl. S. 497⁵⁾ zuletzt geändert durch GESETZ vom 20.12.84 (Nds. GVBl. S. 283⁶⁾ hat der Rat der Gemeinde RODEWALD⁷⁾ diesen Bebauungsplan Nr. 8⁸⁾ die Änderung dieses Bebauungsplans⁹⁾ bestehend aus der Planzeichnung und den nachstehenden/ nebenstehenden¹⁰⁾ textlichen Festsetzungen sowie den nachstehenden¹¹⁾ nebenstehenden¹²⁾ örtlichen Bauvorschriften über die Gestaltung¹³⁾ als Satzung beschlossen.

STEIMBKE den 06.10.86

gez. SCHÖLING
Ratsvorsitzender

(Siegel)

gez. WANNER
Gemeindedirektor

Der Rat der Gemeinde hat in seiner Sitzung am 07.05.86 dem Entwurf der Änderung³⁾ des Bebauungsplanes und der Begründung zugestimmt und die öffentliche Auslegung gemäß § 2 a Abs. 6 BBauG beschlossen. Ort und Dauer der öffentlichen Auslegung wurden am ortsüblich bekanntgemacht. Der Entwurf der Änderung³⁾ des Bebauungsplanes und der Begründung haben vom 28.07.86 bis 29.08.86 gemäß § 2 a Abs. 6 BBauG öffentlich ausgelegt⁵⁾.

STEIMBKE den 06.10.86

gez. WANNER

Der Rat der Gemeinde hat in seiner Sitzung am dem geänderten Entwurf der Änderung³⁾ des Bebauungsplanes und der Begründung zugestimmt und die eingeschränkte Beteiligung gemäß § 2 a Abs. 7 BBauG beschlossen⁶⁾. Den Beteiligten im Sinne von § 2 a Abs. 7 BBauG wurde vom Gelegenheit zur Stellungnahme bis zum gegeben.

den

Der Rat der Gemeinde hat den Bebauungsplan nach Prüfung der Bedenken und Anregungen gemäß § 2 a Abs. 6 BBauG in seiner Sitzung am 10.09.86 als Satzung (§ 10 BBauG) sowie die Begründung beschlossen.

STEIMBKE den 06.10.86

gez. WANNER

Der Bebauungsplan ist mit Verfügung der Genehmigungsbehörde BEZIRKSREGIERUNG HANNOVER (Az. 309.6-21102.2-1 vom heutigen Tage unter Auflagen mit Maßgabe¹⁾ gemäß § 11 in Verbindung mit § 6 Abs. 2 bis 4 BBauG genehmigt/ teilweise genehmigt.

Die kenntlich gemachten Teile sind auf Antrag der Gemeinde vom von der Genehmigung ausgenommen³⁾.

HANNOVER den 11.12.86

gez. BULLE

Genehmigungsbehörde

(Siegel)

PLANZEICHENERKLÄRUNG:

ART DER BAULICHEN NUTZUNG

WA ALLGEMEINES WOHNGEBIEBT

MD DORFGEBIEBT MD e EINGESCHRÄNKTES DORFGEBIEBT

MASS DER BAULICHEN NUTZUNG

0,5 GESCHOSSFLÄCHENZAHL

0,4 GRUNDFLÄCHENZAHL

I ZAHL DER VOLLGESCHOSSE

BAUWEISE, BAULINIEN, BAUGRENZEN

o OFFENE BAUWEISE

— BAUGRENZE

VERKEHRSFLÄCHEN

STRASSENVERKEHRSFLÄCHE

STRASSENBEGRENZUNGSLINIE

FLÄCHEN FÜR VERSORGUNGSANLAGEN

ELEKTRIZITÄT

GRÜNFLÄCHEN

ÖFFENTLICHE GRÜNFLÄCHE

SPIELPLATZ

MASSNAHMEN ZUR ENTWICKLUNG DER LANDSCHAFT

UMGRENZUNG VON FLÄCHEN ZUM ANPFLANZEN VON BÄUMEN UND STRÄUCHERN (SIEHE TEXTL. FESTSETZUNG § 3)

SONSTIGE PLANZEICHEN

Die überbaubaren Grundstücksflächen sind durch graue Folie zusätzlich gekennzeichnet.

Grenze des räumlichen Geltungsbereiches des Bebauungsplanes Nr. 8 „HINTER DER POTTSTRASSE“

Grenze des räumlichen Geltungsbereiches des Rechtsverbindlichen Bebauungsplan Nr. 1 „POTTSTRASSE“

Abgrenzung unterschiedlicher Nutzung

Sichtdreieck (SIEHE TEXTL. FESTSETZUNG § 2)

ELEKTRIZITÄT

TEXTL. FESTSETZUNGEN:

§ 1

IM EINGESCHRÄNKTE DORFGEBIEBT (MD e) SIND GEMÄSS § 1 ABS. 5 DER BAUNUTZUNGSVERORDNUNG WIRTSCHAFTSSTELLEN LAND- UND FORSTWIRTSCHAFTLICHER BETRIEBE, KLEINSIEDLUNGEN UND LANDWIRTSCHAFTLICHE NEBENERWERBSSTELLEN, SOWIE BETRIEBE ZUR VERARBEITUNG UND SAMMLUNG LANDWIRTSCHAFTLICHER ERZEUGNISSE UNZULÄSSIG.

§ 2
INNERHALB DES SICHTDREIECKS. DARD DIE SICHT IN MEHR ALS 0,80m HÖHE ÜBER FAHRBAHNOBERKANTE BEIDER STRASSEN NICHT BEHINDERT WERDEN.

§ 3

BEPFLANZUNGEN SIND IN ART UND DICHE FOLGENDERMASSEN AUSZUFÜHREN:
— STRAUCHARTEN SIND GRUPPENWEISE MIT MINDESTEN 5 EXEMPLAREN JE ART MIT EINER DICHE VON MINDESTENS 2 EXEMPLAREN JE 3m² ANZUPFLANZEN.
— BAUMARTEN SIND IN EINZELSTELLUNGEN ODER GRUPPEN VON 2-5 EXEMPLAREN INNERHALB DES STRAUCHRIEGELS ZU PFLANZEN. DER PFLANZABSTAND SOLL NICHT WENIGER ALS 6m UND NICHT MEHR ALS 10m BETRAGEN.
VORSCHLÄGE: STRAUCH- UND BAUMARTEN:

STRÄUCHER: FELDAHORN, HAINBUCHE, HARTRIEGEL, HASELNUSS, SPÄTE TRAUBENKIRSCHEN, HUNDROSE U. HOLUNDER.
BÄUME: EBERESCHE, BIRKE UND STIELEICHE.

§ 4

IM PLANGEBIEKT TRITT DER BEBAUUNGSPN. NR. 1 „POTTSTRASSE“ AUSSEN KRAFT

Landkreis Nienburg - Weser

Gemeinde

RODEWALD
SAMTGEMEINDE STEIMBKE

Bebauungsplan Nr. 8

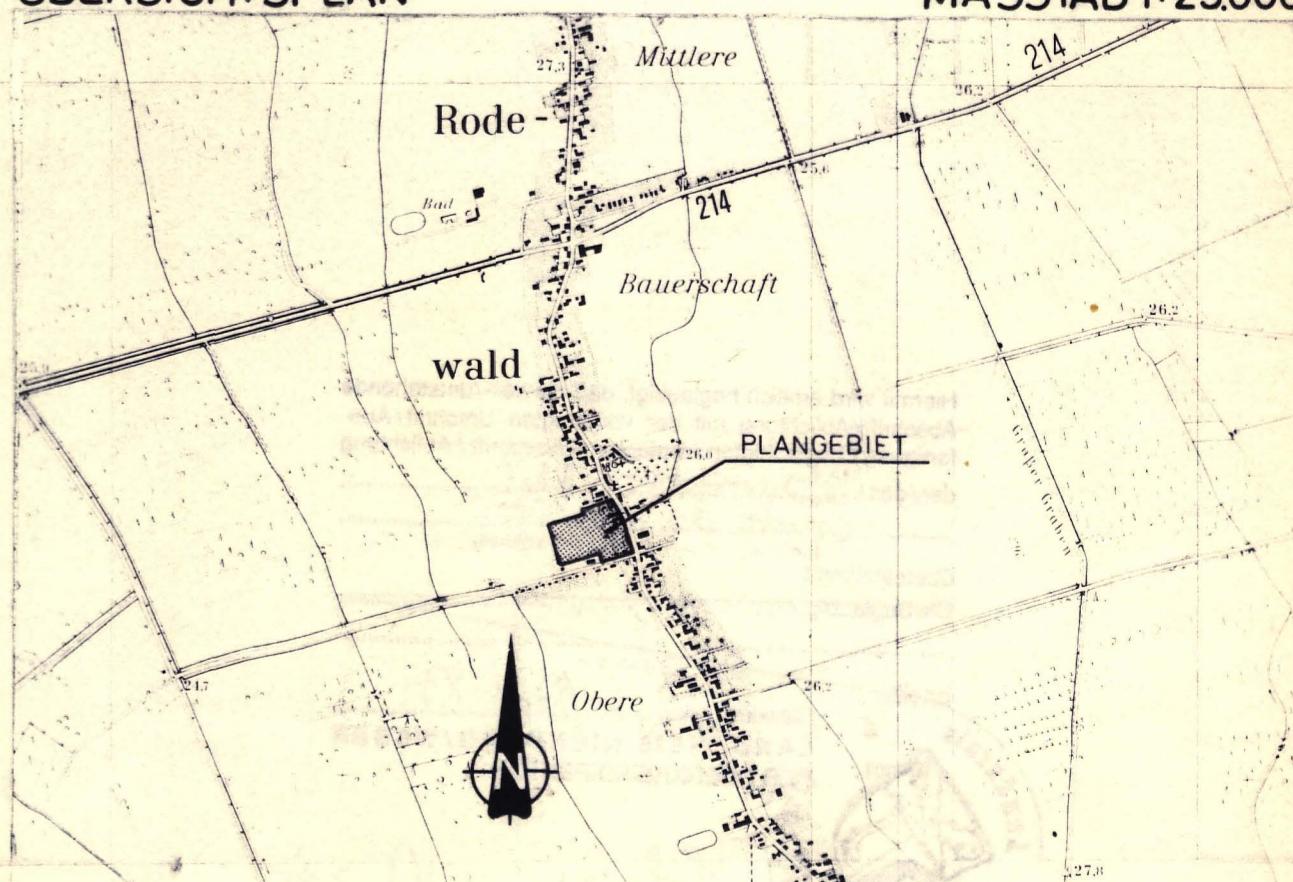
„HINTER DER POTTSTR.“

UND TEILAUFLHEBUNG DES BEBAUUNGSPN.
NR. 1 „POTTSTRASSE“

FLUR 34 MASSTAB 1:1000

ÜBERSICHTSPLAN

MASSTAB 1:25.000



Planverfasser:	Bearbeiter:	STAND:
Landkreis Nienburg/W. Der Oberkreisdirektor - Planungamt -	R. Unger	07.05.86
	Gezeichnet: C. Pothast	
	A-61-622-21-026-1-8	